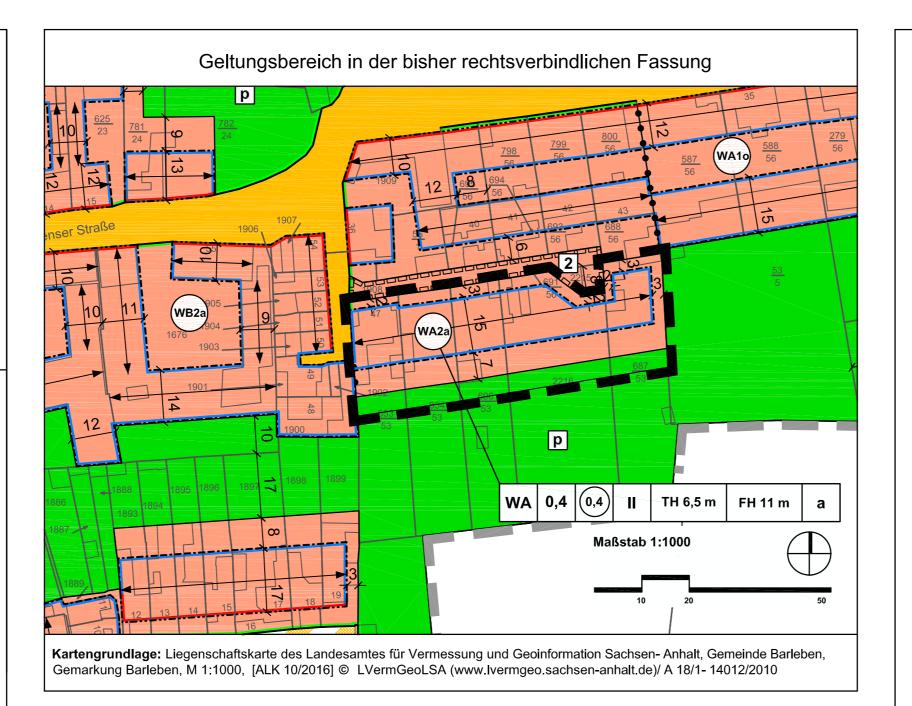
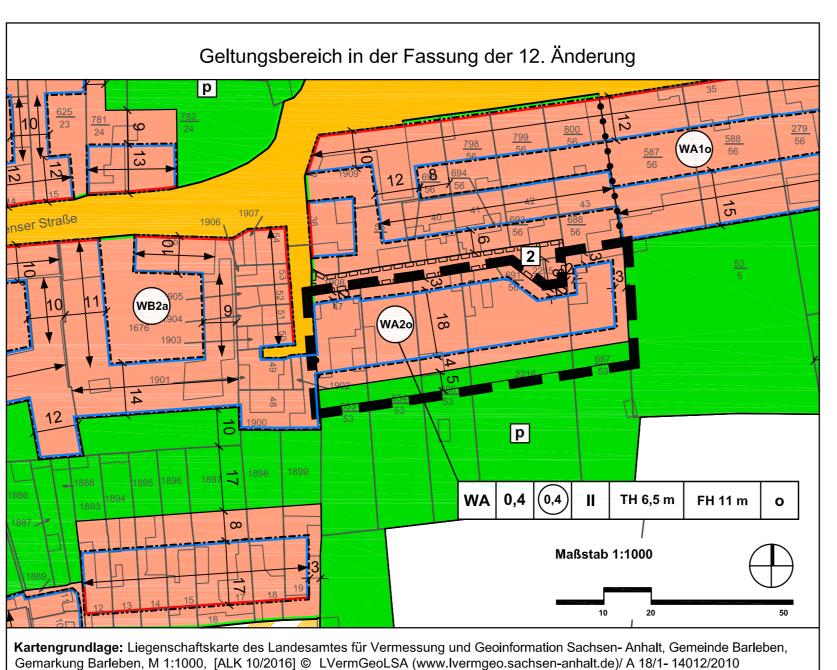
Satzung der Gemeinde Barleben über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Ortsteil Barleben mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern Barleben"	Für den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Ortskern Barlebe Gemeinde Barleben
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 07.11.2017 (BGBI. I S.3634) in der zuletzt ge- änderten Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die 12. Änderung des Bebauungs- planes Nr.15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern Barleben" Ortschaft Barleben bestehend aus der Planzeichnung erlassen:	Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a
Ausgefertigt: Barleben, den	Irxleben, den
Frank Nase Bürgermeister	Architekt für Stadtplanung
Die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 "Ortskern Barleben" mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Barleben im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.	Den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschr zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.06.2018	vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am
Barleben, den	Barleben, den
Frank Nase Bürgermeister	Frank Nase Bürgermeister
Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift hat öffentlich ausgelegen.	Als Satzung beschlossen.
vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)	vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß §10 BauGB am
Barleben, den	Barleben, den
Frank Nase Bürgermeister	Frank Nase Bürgermeister
Inkraftgetreten	
Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsicht- nahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist die 12. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.	
Barleben, den	

Frank Nase

Bürgermeister





Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanzV90)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



allegemeine Wohngebiete (§ 4a BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (Zahlenangaben als Beispiel)

Grundflächenzahl (GRZ)



Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

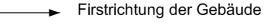
Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß § 2 (2) der textlichen Festsetzungen Teil B

Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß § 2 (2) der textlichen Festsetzungen Teil B

3. überbaubare Flächen, Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise

abweichende Bauweise (§ 3 Abs.2 textliche Festsetzungen)



Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Grünflächen



private Grünfläche - Zweckbestimmung - soweit nicht in der Planzeichnung festgesetzt: privater Hausgarten und Private Tierhaltung

8. sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Umgrenzung von Flächen die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind



mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrechten zugunsten der Anlieger und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belasten



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis: Die 12. Änderung betrifft ausschließlich die Inhalte der Planzeichnung. Die textlichen Festsetzungen und die Örtliche Bauvorschrift gelten unverändert fort.



Gemeinde Barleben

Landkreis Börde

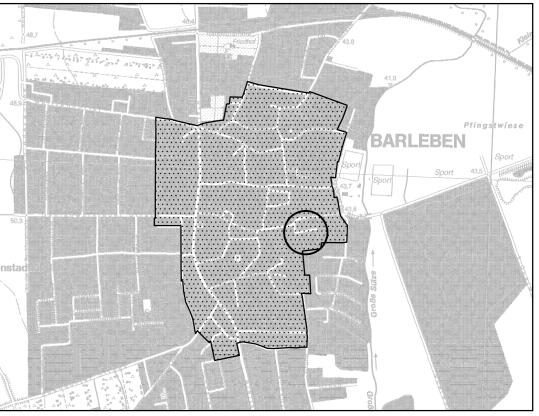
Bauleitplanung der Gemeinde Barleben

Bebauungsplan Nr. 15 "Ortskern Barleben" in der Ortschaft Barleben mit örtlicher Bauvorschrift 12. Änderung für den Bereich "südlich der Burgenser Straße" im Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf

Stand September 2018

Maßstab: 1:1000



Planverfasser: Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstr 14a

Lage im Raum Kartengrundlage: TK 10 08/2011 © LVermGeo LSA